

9. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich häuslicher Gewalt, Frauen- und Mädchenhandel sowie Kinderprostitution, zu schützen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>169</sup> Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt durchzuführen;

11. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich diejenigen Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>164</sup> dargelegt sind;

12. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, namentlich die Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Sektoren der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

13. *fordert* die Regierungen *auf*, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, namentlich die Frauenorganisationen, bei ihren Bemühungen um die Errichtung gemeinwesengestützter Gruppen oder lokaler Ausschüsse, die zur Sicherheit und zum Wohl der Kinder beitragen, zu unterstützen;

14. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, bei der Umsetzung der Ergebnisse aller in jüngster Zeit abgehaltenen Weltkonferenzen, insbesondere der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans für die Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001<sup>170</sup>, sowohl gemeinsam als auch individuell die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und

negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

15. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, allen Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996<sup>171</sup> prüft, wie sie zur Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau beitragen kann, um sicherzustellen, daß Frauen insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen die gleichen Menschenrechte genießen;

16. *ersucht* alle Menschenrechts-Vertragsorgane, Sonderverfahren und sonstigen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, im Rahmen der Ausübung ihrer Mandate regelmäßig und systematisch den Faktor Geschlecht zu berücksichtigen und in ihre Berichte Informationen über Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und qualitative Analysen zu dieser Frage aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

17. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

18. *fordert* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihren Verpflichtungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit Mädchen nachzukommen und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Einklang mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, 1998 die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in bezug auf Mädchen zu prüfen, über ihre Initiativen und Fortschritte Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

## 52/107. Die Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/76 und 51/77 vom 12. Dezember 1996, 51/186 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/78 der Menschenrechtskommission vom 18. April 1997<sup>172</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und den Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über

<sup>171</sup> Siehe A/51/3 (Teil I), Kap. III, Abschnitt A. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3.*

<sup>172</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23)*, Kap. II., Abschnitt A.

<sup>169</sup> E/CN.4/1997 und Add. 1 bis 3.

<sup>170</sup> E/1993/43, Anhang.

das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden<sup>173</sup>, insbesondere die feierliche Verpflichtung, den Rechten des Kindes und dem Überleben, dem Schutz und der Entwicklung der Kinder hohen Vorrang einzuräumen, und in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>174</sup> und in denen es unter anderem heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern, insbesondere von Kindern in besonders schwierigen Situationen, verstärkt werden sollen, namentlich durch wirksame Maßnahmen gegen die Ausbeutung und den Mißbrauch von Kindern, wie beispielsweise gegen die Tötung weiblicher Neugeborener, schädliche Kinderarbeit, Kinder- und Organhandel, Kinderprostitution und -pornographie sowie andere Formen des sexuellen Mißbrauchs, und in denen bekräftigt wird, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig sind,

*betonend*, daß es notwendig ist, in allen Politiken und Programmen, die Kinder betreffen, den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen,

*zutiefst besorgt* darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unzulänglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Armut, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Rassismus und allen Formen der Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger, Behinderung und Drogenmißbrauch nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*mit der Bitte* an die Mitgliedstaaten, die Werte Frieden, Verständigung und Dialog in der Erziehung der Kinder sowie das Bewußtsein dafür zu fördern, daß es dringend notwendig ist, Armut, Unterernährung und Analphabetentum zu bekämpfen,

*in der Erwägung*, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen ergänzen sollten,

*mit der Empfehlung* an alle in Betracht kommenden Menschenrechtsmechanismen sowie an alle anderen zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und die Aufsichtsorgane der Sonderorganisationen, im Rahmen ihres Mandats den spezifischen Situationen, in denen Kinder in Gefahr sind und ihre Rechte verletzt werden, besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes berücksichtigen,

*betonend*, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der

Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß, damit diese Ziele erreicht werden,

*erneut erklärend*, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

## I

### DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhunderteinundneunzig Staaten – eine beispiellose Zahl – das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>175</sup> als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts erreicht wird, das auf dem Weltkindergipfel aufgestellt und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erneut bekräftigt wurde;

3. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewußt*, die der Ausschuß für die Rechte des Kindes bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend seine Durchführung spielt;

4. *bittet* den Ausschuß, den konstruktiven Dialog mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens zu verstärken und die Transparenz des Ausschusses und seine effektive Aufgabewahrnehmung weiter zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die Bereitstellung des entsprechenden Personals und der entsprechenden Einrichtungen zu sorgen, damit der Ausschuß seine Aufgaben wirkungsvoll und rasch erfüllen kann, und nimmt Kenntnis von dem Aktionsplan der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens;

6. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, das Übereinkommen im Einklang mit den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien vollinhaltlich durchzuführen, eng mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten und den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens obliegen, pünktlich nachzukommen;

7. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, zurückzunehmen und die Überprüfung anderer Vorbehalte zu erwägen;

8. *erinnert* daran, daß die Änderung von Artikel 43 Absatz 2 des Übereinkommens, wodurch die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes von zehn

<sup>173</sup> A/45/625, Anhang.

<sup>174</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>175</sup> Resolution 44/25, Anlage.

auf achtzehn Sachverständige erhöht würde, von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes am 12. Dezember 1995 angenommen wurde und daß diese Änderung von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/155 vom 21. Dezember 1995 gebilligt wurde, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens somit auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und folglich in Kraft treten kann;

9. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 des Übereinkommens vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen den Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

10. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 des Übereinkommens die Grundsätze und Bestimmungen des Übereinkommens bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen, und fordert die Vertragsstaaten ferner auf, die Ausbildung von Personen, die mit Kindern verbundene Tätigkeiten ausüben, auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu fördern, beispielsweise durch das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte;

11. *betont*, daß die Durchführung des Übereinkommens zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade<sup>176</sup> hervorgehoben wird;

12. *legt* dem Ausschuß *nahe*, bei der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens auch künftig den Bedürfnissen derjenigen Kinder Aufmerksamkeit zu schenken, die sich in besonders schwierigen Situationen befinden;

## II

### BEHINDERTE KINDER

1. *begrüßt es*, daß der Ausschuß für die Rechte des Kindes seine Aufmerksamkeit verstärkt darauf richtet, daß behinderte Kinder die Rechte des Kindes gleichberechtigt wahrnehmen können;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit behinderte Kinder in den vollen und gleichberechtigten Genuß aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen, und Rechtsvorschriften gegen die Diskriminierung behinderter Kinder auszuarbeiten und anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür Sorge zu tragen, daß behinderte Kinder ein erfülltes und akzeptables Leben in einer Welt führen können, in der ihre Würde gewährleistet, ihre Selbständigkeit gefördert und ihre aktive Teilhabe am Leben der Gemeinschaft erleichtert wird;

4. *unterstreicht*, daß das Recht auf Bildung ein Menschenrecht ist, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, daß Kinder mit besonderen Bedürfnissen auf dem Gebiet der Bildung dazu in einer Weise Zugang haben, die ihnen die möglichst weitgehende Eingliederung in die Gesellschaft und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht, und sich für ein integriertes Vorgehen zu entscheiden, damit diese Kinder eine angemessene Unterstützung und eine entsprechende Bildung erhalten;

5. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>177</sup>, den Sonderberichterstatte der Kommission für soziale Entwicklung über Behindertenfragen zu ersuchen, bei der Überwachung der Durchführung der Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte<sup>178</sup> der Situation behinderter Kinder besondere Aufmerksamkeit zu schenken, sowie die an den Sonderberichterstatte und den Ausschuß für die Rechte des Kindes gerichtete Bitte, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, und ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, eng mit ihm zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, in die dem Ausschuß nach Artikel 44 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorzulegenden Berichte im Einklang mit den Richtlinien des Ausschusses betreffend die Rechte des Kindes<sup>179</sup> Informationen über die Lage und die Bedürfnisse behinderter Kinder, einschließlich aufgeschlüsselter Daten, sowie über die Maßnahmen aufzunehmen, die ergriffen wurden, damit diese Kinder in den Genuß der ihnen nach dem Übereinkommen zustehenden Rechte kommen;

## III

### VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

1. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie<sup>180</sup> und bekundet ihre Unterstützung für ihre Tätigkeit, die darin besteht, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderberichterstatte jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag voll erfüllen und der

<sup>177</sup> E/1997/INF/3/Add. 1, Resolution 1997/20. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1 (E/1997/97)*.

<sup>178</sup> Resolution 48/96, Anlage.

<sup>179</sup> CRC/C/58.

<sup>180</sup> A/52/482.

<sup>176</sup> A/51/256.

Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

3. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit vor dem zehnten Jahrestag des Übereinkommens abgeschlossen werden kann;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 des Übereinkommens eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden, indem sie insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen;

5. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Mißbrauchs durchzuführen, namentlich Maßnahmen, die in der Erklärung und dem Aktionsplan des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern<sup>181</sup> dargelegt sind;

6. *fordert* die Staaten *auf*, alle Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

7. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung aller Formen der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich der gewerbsmäßigen sexuellen Ausbeutung, zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

8. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die einschlägigen Gesetze, Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durchzusetzen, indem sie insbesondere alle daran beteiligten Täter bestrafen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsbehörden zu verstärken;

9. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder gerichtete kriminelle Praktiken dieser Art fördert;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Sextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich *auf*, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnahmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

11. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerlinge zu zerschlagen;

12. *bittet* die Staaten, Mittel für umfassende Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel und sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen, indem sie unter anderem eine Berufsausbildung, Rechtsbeistand und vertrauliche Gesundheitsfürsorge erhalten, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und seelische Gesundung und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

#### IV

##### SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

1. *bringt ihre ernste Besorgnis* über die zahlreichen schädlichen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder *zum Ausdruck*, namentlich über den Einsatz von Kindern als Kombattanten in derartigen Situationen, und betont, daß die Weltgemeinschaft ihre Aufmerksamkeit verstärkt darauf richten muß, diesem schwerwiegenden Problem ein Ende zu bereiten;

2. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich *auf*, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

3. *fordert* alle Staaten und andere an bewaffneten Konflikten beteiligte Parteien *auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten, und fordert in diesem Zusammenhang die Vertragsstaaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>182</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>183</sup> uneingeschränkt zu achten und dabei gleichzeitig

<sup>181</sup> A/51/385, Anhang.

<sup>182</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>183</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

der Resolution 2 der vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehaltenen sechszwanzigsten Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz Rechnung zu tragen, und fordert sie ferner auf, die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einzuhalten, die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern einen besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen;

4. *fordert* die Staaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich im Rahmen von Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Feldmissionen und Landesprogrammen, mit Vorrang der Kinder in und nach Situationen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, die Koordinierung und Zusammenarbeit im gesamten System der Vereinten Nationen zu verstärken und den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz zu gewähren;

5. *empfiehlt*, daß den humanitären Belangen im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und ihrem Schutz bei den Feldmissionen, die die Vereinten Nationen unter anderem zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen unternehmen, voll Rechnung getragen werden sollte;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit und Ernährung, schulische und nichtschulische Bildung, körperliche und seelische Gesundheit und soziale Wiedereingliederung;

7. *betont*, daß die Regierungen und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte Maßnahmen ergreifen müssen, wie beispielsweise die Einführung von "Tagen der Ruhe" und die Einrichtung von "Friedenskorridoren", um den Zugang humanitären Personals, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsfürsorge, namentlich die Impfung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, zu gewährleisten;

8. *unterstützt* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

9. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen, namentlich durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, die ihre Selbstachtung und ihre Würde fördert, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

10. *begrüßt* die vermehrten internationalen Anstrengungen, die in verschiedenen Foren im Hinblick auf Antipersonenminen unternommen werden, erkennt die positiven Auswirkungen dieser Bemühungen auf Kinder an und nimmt in diesem Zusammenhang gebührend Kenntnis von dem Abschluß des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und von seiner Umsetzung durch die Vertragsstaaten sowie von dem geänderten Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>184</sup> zu dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>185</sup>;

11. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung, *auf*, zu den internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung fortlaufend beizutragen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

12. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>186</sup> definiert, und fordert alle Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten und, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Organe der Vereinten Nationen *eindringlich*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den humanitären Zugang zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern zu gewährleisten, die Gewährung humanitärer Hilfe, einschließlich Bildung, zu erleichtern und für die körperliche und seelische Gesundheit von Kindersoldaten und Opfern von Landminen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen;

14. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

<sup>184</sup> Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

<sup>185</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

<sup>186</sup> Resolution 260 A (III).

15. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine nachhaltige menschliche Entwicklung zu fördern;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den Normen des humanitären Völkerrechts in die Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Angehörige ihrer Streitkräfte, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortlichkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

17. *begrüßt* die im Einklang mit ihrer Resolution 51/77 vom 12. Dezember 1996 vorgenommene Ernennung von Olara Otunnu zum Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder;

18. *bittet* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, mit dem Sonderbeauftragten zusammenarbeiten und zu seiner Tätigkeit, namentlich zu seinem Jahresbericht, beizutragen;

19. *empfiehlt* dem Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sonderbeauftragten die erforderliche Unterstützung zuteil wird, damit er seinen Auftrag wirksam erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und anderen Institutionen auf, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, zu erwägen, wie die Frage der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens des Übereinkommens über die Rechte des Kindes mit einbezogen werden könnte;

## V

### FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

1. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und internationalen humanitären Organisationen, Politiken für ihre Betreuung und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

2. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsende Zahl unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder *Ausdruck* und fordert alle Staaten und alle Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, Familiensuch- und -zusammenführungsprogrammen Vorrang zu geben und auch künftig die Vorkehrungen für die Betreuung unbegleiteter Flüchtlings- und binnenvertriebener Kinder zu überwachen;

4. *fordert* alle Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder für die schädlichen Auswirkungen derartiger Konflikte besonders anfällig sind, weist nachdrücklich auf die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte hin und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen auf, diesen Situationen dringend Aufmerksamkeit zu schenken, bessere Vorkehrungen für den Schutz dieser Kinder und die Gewährung von Hilfe zu treffen und Frauen und Jugendliche in die Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen einzubinden;

5. *bittet* den Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene, die Lage binnenvertriebener Kinder bei der Ausarbeitung der Leitlinien zu berücksichtigen, die Bestandteil eines umfassenden Rahmenplans zum Schutz von Binnenvertriebenen werden sollen;

## VI

### BESEITIGUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

1. *bekräftigt* das Recht des Kindes auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit zu beseitigen, weist gleichzeitig auf das Aktionsprogramm zur Beseitigung der Ausbeutung der Kinderarbeit<sup>187</sup> hin und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, auf, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

<sup>187</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1993/79, Anlage.*

3. *begrüßt außerdem* die verschiedenen internationalen Konferenzen über diverse Formen der Kinderarbeit, die in jüngster Zeit abgehalten wurden;

4. *begrüßt ferner* die Bemühungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes auf dem Gebiet der Kinderarbeit, nimmt Kenntnis von seinen Empfehlungen<sup>188</sup> und ermutigt den Ausschuß sowie andere in Betracht kommende Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, dieses wachsende Problem weiter im Auge zu behalten, wenn sie im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Berichte der Vertragsstaaten prüfen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Beseitigung aller Formen von ausbeuterischer Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen, und legt ihnen eindringlich nahe, der Beseitigung aller extremen Formen der Kinderarbeit, wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und anderen Formen der Sklaverei, Vorrang einzuräumen;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, insbesondere soweit sie besonders gefährliche Tätigkeiten für Kinder betreffen, in Erwägung zu ziehen und diese Übereinkommen durchzuführen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, die Internationale Arbeitsorganisation bei der Aushandlung eines künftigen Übereinkommens zur Beseitigung der unerträglichsten Formen der Kinderarbeit zu unterstützen, damit die Verhandlungen so bald wie möglich abgeschlossen werden;

8. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, konkrete Fristen für die Beseitigung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und, wo angezeigt, diejenigen Rechtsvorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um ihren Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder nachzukommen;

9. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, das Recht auf Bildung anzuerkennen, indem sie den Besuch der Grundschule zur Pflicht machen und als eine der wichtigsten Strategien zur Verhütung der Kinderarbeit dafür sorgen, daß der Grundschulbesuch für alle Kinder unentgeltlich ist;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, in enger Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen das Ausmaß, die Art und die Ursachen der Ausbeutung der Kinderarbeit systematisch zu ermitteln und zu untersuchen und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur Strategien zur Bekämpfung dieser Praktiken auszu-

arbeiten und umzusetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Mädchen, ihres Rechts auf Bildung und ihres gleichberechtigten Zugangs zu Schulen;

11. *fordert* alle Staaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und so den Regierungen bei der Verhütung oder Bekämpfung von Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich der Ausbeutung der Kinderarbeit, behilflich zu sein;

## VII

### DIE NOT DER KINDER, DIE AUF DER STRASSE LEBEN ODER ARBEITEN

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis* über die große Anzahl von Kindern *Ausdruck*, die auf der Straße leben oder arbeiten, sowie über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen diese Kinder in schwere Verbrechen, Drogenhandel und Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

2. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen der Regierungen, des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, dieses vielschichtigen Problems Herr zu werden;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, indem sie insbesondere zur Linderung der Armut dieser Kinder und ihrer Familien oder Vormunde beitragen, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden lassen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Gewalt, Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

4. *betont*, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte die Normen darstellen, auf die die Bemühungen um die Bewältigung dieses Problems ausgerichtet sein müssen, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Einhaltung der Menschenrechtsübereinkünfte eingesetzten Organen, diesem Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kindern zu verhindern und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen, und sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte genau eingehalten werden, namentlich die Verpflichtung zur Achtung der Rechte des Kindes bei Rechts- und Gerichtsverfahren;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von

<sup>188</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41)*.

Kindern, die auf der Straße leben oder arbeiten, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes den besonderen Bedürfnissen und Rechten dieser Kinder voll Rechnung zu tragen und zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung ihrer Lage zu beantragen;

### VIII

*beschließt,*

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission einen Jahresbericht vorzulegen, der sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthält, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

### 52/108. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

*in der Erwägung,* daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt<sup>189</sup> zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten und daß eine angemessene finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft, so auch Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen, sowie geeignete Koor-

dinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt<sup>190</sup>;

2. *erklärt,* daß sie sich des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen bewußt und davon überzeugt ist, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

3. *betont,* daß es wichtig ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, wiederholt zu diesem Zweck ihre Empfehlung, die Universität der Vereinten Nationen möge erwägen, in jeder Region eine oder mehrere bereits bestehende Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Kompetenzzentren und der Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, indem sie unter anderem einschlägige Studien durchführen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

4. *stellt fest,* daß das Aktivitätenprogramm für die Dekade im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten zur Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

5. *beschließt,* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Koordinatorin der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt zu ernennen, und ersucht die Hohe Kommissarin, in dieser Eigenschaft

a) die Ziele der Dekade zu fördern und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben den besonderen Belangen der autochthonen Bevölkerungsgruppen Rechnung zu tragen;

b) wie in der Resolution 1997/32 der Menschenrechtskommission vom 11. April 1997<sup>191</sup> beschrieben, im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die Veranstaltung einer Fachtagung für Forschungseinrichtungen und Hochschulen zu erwägen, die sich insbesondere mit Fragen befaßt, die die autochthonen Bevölkerungsgruppen betreffen;

c) der Verbreitung von Informationen über die Lage, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

<sup>190</sup> A/52/509.

<sup>191</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 3 (E/1997/23), Kap. II, Abschnitt A.*

<sup>189</sup> Resolution 50/157, Anlage.